

**Gemeinde Bad Sassendorf
Der Bürgermeister**

**64. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bad Sassendorf ,
Bereich Einkaufszentrum in der Schützenstraße, Ot Bad Sassendorf**

Berichtigung

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Bad Sassendorf wird durch die 64. Änderung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB folgendermaßen berichtigt:

„Sondergebiet gem. § 11 Abs. 3 BauNVO (mit einer maximalen Verkaufsfläche von 1.500 qm für einen Lebensmittelversorger, 600 qm für einen Getränkemarkt und 900 qm für einen Lebensmitteldiscounter)“

Erläuterung und Inhalt der Berichtigung:

Die 55. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans der Gemeinde Bad Sassendorf stellt ein Sondergebiet gem. § 11 Abs. 3 BauNVO (mit einer maximalen Verkaufsfläche von 1.500 qm für einen Lebensmittelversorger und 900 qm für einen Lebensmitteldiscounter) dar.

Entsprechend dieser Darstellung wurde die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 24 vom 29.10.2008 entwickelt.

Durch eine 11. Änderung des Bebauungsplanes wurde die Verkaufsfläche von 1.500 qm für einen Lebensmittelversorger um 600 qm für einen Getränkemarkt erhöht.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes weichen von der Darstellung des Flächennutzungsplans ab.

Nach § 13a Absatz 2 Nummer 2 Baugesetzbuch kann im beschleunigten Verfahren ein Bebauungsplan, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes darf jedoch die geordnete städtebauliche Entwicklung des Stadtgebietes nicht beeinträchtigt werden. Die dem Bebauungsplan entgegen stehenden Darstellungen des Flächennutzungsplans werden mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes obsolet.

Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen (§ 13a Abs. 2 Nr. 2 Halbsatz 3 BauGB). Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung.

Die 11. Änderung des Bebauungsplanes wurde im beschleunigten Verfahren als Textbebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt. Die geordnete städtebauliche Entwicklung wurde durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht beeinträchtigt. Der Beschluss des

Bebauungsplanes als Satzung erfolgte am 19.12.2012, die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses am 25.01.2013.

Der Rat der Gemeinde Bad Sassendorf hat in seiner Sitzung am 19.12.2012 beschlossen, den Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung anzupassen.

Bad Sassendorf, den 12.02.2013

i.A.

(Stember)